



VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER BBS PRÜM E.V.

Kreuzerweg 16, 54595 Prüm

Telefon: 06551/97105-0 • Telefax: 06551/97105-28

E-Mail: verwaltung@bbspruem.de • Internet: www.bbspruem.de

Satzung des "Vereins der Freunde und Förderer der BBS Prüm e. V."

§ 1

Der **Verein der Freunde und Förderer der BBS Prüm e. V.** mit Sitz in Prüm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist es, die Berufsbildende Schule Prüm zu fördern, den Schulstandort zu stärken, die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages zu unterstützen, ihr zukunftsorientiertes Profil zu festigen und im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus;
- Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte, z. B. in Form von Betriebspraktika;
- Kontaktpflege und Vernetzung mit den außerschulischen Partnern und Betrieben der heimischen Wirtschaft sowie der Industrie;
- Unterstützung der Patenschaften, internationalen Beziehungen und Schulpartnerschaften;
- Unterstützung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Schule;
- Pflege und Entwicklung schuleigener Traditionen der Berufsbildenden Schule Prüm;
- Gewinnung von Sponsoren.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Bitburg–Prüm, zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung, vorrangig an der Berufsbildenden Schule Prüm.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6

Das Geschäftsjahr der Körperschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Löschung im Register, bei Personenvereinigung durch Auflösung und Liquidation;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist

* Zur besseren Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet, sie impliziert die weibliche Form

in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 9

Organe der Körperschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Kassenprüfungsausschuss.

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 10, höchstens 20 Personen, darunter dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, vier Beisitzern, dem Schulleiter oder seinem Vertreter sowie dem Schulleiternsprecher oder einem Mitglied des Schulleiternbeirates als Vertreter. Im Vorstand sollten nach Möglichkeit Vertreter der Lehrer, der Eltern sowie der im Förderverein vertretenen Industrie-, Handels- und Handwerksbetriebe der Region im ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, nämlich dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schulleiter vertreten.

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Buchführung, Entscheidung über Zuweisung und Verwendung der finanziellen Mittel;
- Erstellen eines Jahresberichtes;

* Zur besseren Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet, sie impliziert die weibliche Form

-
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schulleiter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr, Wahl des Kassenprüfungsausschusses, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von mindestens 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie kann auf Antrag der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

* Zur besseren Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet, sie impliziert die weibliche Form

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahl gewählt und besteht aus 2 Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen jährlich die Kassenführung.

§ 10

Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in "Beschlussfassung der Mitgliederversammlung" festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. März 2007 beschlossen und mit Beschluss vom 19.05.2008, vom 09.02.2010 sowie vom 21.04.2016 abgeändert.